

§ 76e StBerG Steuerberatungsgesetz (StBerG)

Bundesrecht

Zweiter Teil – Steuerberaterordnung -> Vierter Abschnitt – Organisation des Berufs

Titel: Steuerberatungsgesetz (StBerG)

Normgeber: Bund

Amtliche Abkürzung: StBerG

Gliederungs-Nr.: 610-10

Normtyp: Gesetz

§ 76e StBerG – Anzeigepflichten

(1) ¹Im Januar eines jeden Kalenderjahres haben die Mitglieder des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs oder die vertretungsberechtigten Gesellschafter einer Berufsausübungsgesellschaft sowie die Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts im Sinne des § 55a Absatz 1 Satz 3 eine von ihnen unterschriebene Liste der Gesellschafter bei der zuständigen Steuerberaterkammer einzureichen. ²Aus dieser Liste müssen Name, Vornamen, Beruf, Wohnort und berufliche Niederlassung der Gesellschafter, ihre Aktien, Stammeinlagen oder Beteiligungsverhältnisse ersichtlich sein. ³Sind seit Einreichung der letzten Liste keine Veränderungen hinsichtlich der Person oder des Berufs der Gesellschafter und des Umfangs der Beteiligung eingetreten, so genügt die Einreichung einer entsprechenden Erklärung.

(2) Absatz 1 gilt in den Fällen des § 154 Absatz 2 Satz 1 entsprechend.